

# **Satzung der allerbesten Partei**

Alle Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung aller Geschlechter

§1

## **Name und Sitz der Partei**

Die allerbeste Partei, Kurzform „die ABP“, hat ihren Sitz in Steyr, OÖ und ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf ganz Österreich und in weiterer Folge auf Europa. Zur Durchsetzung ihrer Bestrebungen, Österreich aller Bestens zu machen, kann die Partei Landesorganisationen mit eigenen Statuten in den Bundesländern berufen, welche wiederum Bezirksorganisationen gründen können. Hierfür bedarf es allerdings der Zustimmung des Vorstands der Bundesorganisation.

§2

## **Rechtsform**

Die allerbeste Partei ist eine Partei gemäß des Parteiengesetz 2012 (BGBI. I Nr. 56/2012)

§3

## **Zweck der Partei**

Auf Basis des Parteiprogramms, setzt sich die ABP ein für ein solidarisches und geeintes allerbestes miteinander im Herzen Europas. Mit dem Schwerpunkt für ein allerbestes Leben aller Österreicher. Für Chancengleichheit und Gleichbehandlung in einem säkularen Österreich, unabhängig des Geschlechts, der Herkunft, der sexuellen Orientierung oder der Religion, aller in Österreich lebenden Mitbürger. Die ABP sieht sich der Wahrheitsfindung aufgrund wissenschaftlicher Fakten verpflichtet und einem öffentlichen Diskurs der auf ebendiesen beruht neben Respekt und Wertschätzung des Gegenübers.

§4

## **Mitgliedschaft**

Mitglied in der allerbesten Partei kann jede natürliche Person mit Österreichischer Staatsbürgerschaft werden oder einem Wohnsitz in Österreich, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, keiner anderen Partei angehört oder Vereinigung die den Werten der ABP widerspricht.

### § 4.1.

#### **Mitgliedschaft erwerben**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben, wobei die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten ist. Durch die Entrichtung des jährlich fälligen Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt ist, erhält das Mitglied einen Mitgliederausweis welcher nach Austritt zurückzugeben ist. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Beitritt verweigern. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (welcher nicht aller bestens ist).

### §4.2

#### **Gliederung der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Grundsätzen und den politischen Zielsetzungen der Partei bekennen und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben)
2. Unterstützende außerordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder anderweitig fördern)
3. Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei und werden vom Vorstand ernannt.

### § 4.3.

#### **Rechten und Pflichten der Mitglieder**

Jedem ordentlichen Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu sämtlichen Organen der Partei zu, sofern die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedes Mitglied hat Sitz und eine unübertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jedes Parteimitglied ist verpflichtet die Grundwerte der Partei zu wahren und nach bestem Wissen zu fördern und nach außen zu repräsentieren.

## § 5

### **Organe der Partei**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und findet einmal im Jahr statt und wird durch Zusendung einer E-mail oder Briefes, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, kundgetan und wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Oder auf Begehrungen des Rechnungsprüfers, einem Drittel des stimmberechtigten Erweiterten Vorstands oder mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe mindestens eines konkreten Tagesordnungspunktes und ist ab 50 % teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des erweiterten Vorstands einberufen werden, welche in der Regel innerhalb einer Frist von 7 Tagen stattfindet.

Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sowie Bewerbungen für Funktionen sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder per Post beim Parteivorstand einzubringen.

#### **A) Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung:**

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfers.
- Annahme und Änderung des Parteiprogramms
- Wahl des Vorstands
- Alle Parteimitglieder arbeiten ehrenamtlich außer die Mitgliederversammlung beschließt gegenteiliges. Wobei jedoch etwaige Mandatare zur Wertschätzung ihrer Bemühungen jedes Kalenderjahr im Juli und Dezember ein volles Gehalt im Umfang ihrer politischen Tätigkeit erhalten. Die Ehrenamtlichkeit endet automatisch mit dem Einzug in den Landtag, Nationalrat oder das EU- Parlament.

(Jedoch wird weiterhin ein vom Vorstand festgelegter Prozentsatz des Einkommens an die Partei gespendet)

## B) Der Vorstand

Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht anderen Organen der Partei vorbehalten sind. Er entscheidet über alle politisch-strategischen Fragen im Rahmen der vom erweiterten Vorstand festgelegten strategischen Leitlinien. Seine Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach der Wahl und er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (Gibt es auch hier keine Mehrheit wird eine Münze geworfen) Dem Vorstand obliegt die Listenerstellung für Landesweite- und Bundeswahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament. Der Vorstand ist auch dazu berechtigt externe Experten zu beauftragen.

### **Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern:**

**2 Vorsitzende** (Die Parteivorsitzenden vertreten die Partei politisch nach außen und gehören jeweils einem unterschiedlichen Geschlecht an)

**Stellvertreter der Vorsitzenden**

**Finanzreferent**

**Schriftführer**

Ohne Stimmrecht:

**Bundesgeschäftsführer**

(Im Falle der Bestellung) Generalsekretär

## C) Erweiterter Vorstand

### **Dem Erweiterten Vorstand gehören an:**

**Mit Stimmrecht:**

- die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands
- weitere 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

## **Sowie ohne Stimmrecht:**

- Bundesgeschäftsführer
- Generalsekretär (im Falle seiner Bestellung)

§ 7

## **Austritt**

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird wirksam zum Zeitpunkt des Einlangens. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet und der Mitgliedsausweis ist wieder abzugeben. Wird der Mitgliedsbeitrag 2 Jahre in Folge nicht einbezahlt, verliert das zahlungssäumige Mitglied auch die Mitgliedschaft.

§ 8

## **Ausschluss**

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen ihre Grundwerte verstößen oder gegen die Parteisatzung, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der bereits einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.

§ 9

## **Haftung**

Für die Verpflichtungen der Aller Besten Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe des bereits eingezahlten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 10

## **Finanzierung**

Die Aller Beste Partei finanziert sich durch:

- 1, Mitgliedsbeiträge
- 2, Geld.- und Sachspenden
- 3, Erträge aus dem Parteivermögen

4, Subventionen öffentlicher und privater Stellen

5, Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

6, Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, Aktionen und anderen Tätigkeiten die dem Zweck der Parteifinanzierung dienen.

7, Dem Gehalt der Mandatare oder einem vom Vorstand festgelegten Prozentsatz des Gehalts

## § 11

### **Auflösung**

Die Partei kann ausschließlich auf Antrag des Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation des Parteivermögens erfolgt durch den Vorstand und wird von ebendiesem verwaltet. Zur Würdigung der Anstrengungen wird ein letztes allerbestes Fest für alle Mitglieder veranstaltet und etwaige Aktiva werden an gemeinwohlunterstützende Projekte gespendet.